

RS OGH 1990/10/18 6Ob672/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1990

Norm

ZPO §232

ZPO §233 Abs1

ZPO §528 G

Rechtssatz

Streitanhängigkeit ist zu verneinen, wenn einer (negativen) Feststellungsklage eine über den vorher anhängig gemachten Leistungsprozeß hinausgehende Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, weil das (abweisliche) Urteil in diesem Verfahren die wirksame neuerliche Einklagung nicht in jedem Fall ausschließt, wohl aber das Urteil im Feststellungsprozeß (hier: Unterhaltsklage und Klage auf Feststellung der Verwirkung des Unterhaltes).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 672/90
Entscheidungstext OGH 18.10.1990 6 Ob 672/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0039373

Dokumentnummer

JJR_19901018_OGH0002_0060OB00672_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at